

Kantonsratsbeschluss

Vom 15.12.2021

Nr. RG 0229c/2021

Änderung der Verordnung über die Fraktionsbeiträge

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf §§ 14 Absatz 4 und 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989¹⁾

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 10. November 2021

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Fraktionsbeiträge vom 27. Juni 1990²⁾ (Stand 3. Mai 2005) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Fraktionen des Kantonsrates erhalten für ihre Tätigkeit jährlich eine finanzielle Unterstützung. Diese setzt sich aus einem Sockelbeitrag und Kopfbeiträgen zusammen.

§ 2 Abs. 1

¹ Die Fraktionsbeiträge werden wie folgt verteilt:

- a) jede Fraktion erhält als Sockelbeitrag 10'000 Franken;
- b) (geändert) jede Fraktion erhält zusätzlich für jedes beitragsberechtigzte Fraktionsmitglied einen Kopfbeitrag von 1'500 Franken.

§ 5 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Im Jahre 2021 werden die Fraktionsbeiträge rückwirkend wie folgt angepasst: Der Sockelbeitrag (§ 2 Bst. a) entspricht 8'300 Franken, der Kopfbeitrag (§ 2 Bst. b) 1'500 Franken.

³ Im Jahr 2022 werden die Beiträge für das ganze Jahr gemäss der Änderung vom 15. Dezember 2021 berechnet, unbeschadet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

II.

Diese Änderung tritt – unter Vorbehalt des Referendums am 1. Januar 2022 – in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Hugo Schumacher
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

¹⁾ BGS [121.1](#).

²⁾ BGS [121.251](#).

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Staatskanzlei (eng, sca, rol)
Amtsblatt
GS, BGS
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (2034/2021)